

Dezernat 54.02  
Az.: 54.2-(43.9.0)-3-1-331.3-  
Ner

Aachen, 14. Oktober 2021  
Dienstgeb.: Robert-Schuman-Str. 51  
Bearb.: Herr Nerlich  
Raum: R 2010  
Telefon: 0221 147 4097  
Fax: 0221 147 2879

Dezernat 12  
Amtsblattverwaltung  
im Hause

### **Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14 S. 540) in der derzeit geltenden Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte, folgende Bekanntmachung in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu veröffentlichen:

Bezirksregierung Köln,  
54.2-(43.9.0)-3-1-331.3-Ner

Köln, 14.10.2021

### **Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Wasserverband Eifel – Rur, Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW.S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Ertüchtigung der Schlammbehandlung der Kläranlage Aachen-Horbach erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 cbm bis weniger als 4.500 cbm Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Gem. § 9 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 1 ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP - relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Nerlich

Die Einrückgebühr bitte ich  
dem

14. Oktober 2021  
Seite 3 von 3

Wasserverband Eifel-Rur  
Eisenbahnstraße 5  
52353 Düren

in Rechnung zu stellen

Mit freundlichen Grüßen

(Nerlich)